

Anlage 1

→ Leitlinien zur Ansiedlung von großflächigen Freilandphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Großenhain:

1. Vermeidung einer Zersiedlung der freien unverbauten Landschaft (keine oder nur unwesentliche hochbauliche Anlagen vorhanden) und negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie die Tourismuswirtschaft. Unverbaut ist eine Landschaft in der Regel auch dann, wenn eine Eisenbahnstrecke vorhanden ist, da diese Trasse das Landschaftsbild in der Regel nur untergeordnet beeinflusst.
2. Keine Inanspruchnahme von Flächen für Landwirtschaft und Wald.
3. Vorrangstandorte sind Flächen mit technischer Vorbelastung und noch vorhandenem, hohem Versiegelungsgrad wie brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen, Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung (z.B. Abraumhalden, ehemalige Tagebaubetriebe, Deponien [soweit mit den abfall- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar], Munitionsdepots). Grundsätzlich muss die städtebauliche Verträglichkeit gegeben sein.
4. Infrastrukturanlagen zum Energietransport sollten möglichst in unmittelbarer Nähe vorhanden sein oder mit verhältnismäßigem Aufwand errichtet werden können.
5. Innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Infra) gefördert wurden, ist die Errichtung von Freilandphotovoltaikanlagen nicht zulässig.
6. Im Zusammenhang mit einer bauleitplanerischen Entwicklung einer Freilandphotovoltaikanlage muss der Antragssteller / Vorhabenträger eine verbürgte Rückbauverpflichtung abschließen.